

Das Landesschiedsgericht

trifft durch seine unterzeichneten Mitglieder über den Antrag des Herrn W aus P,
die Empfehlungswahlen für unwirksam zu erklären, die im Ortsverband P-Mitte am 19. Juli 1983 zur
Stadtratswahl 1984 stattgefunden haben,
im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ohne Anhörung der Beteiligten
folgende

Entscheidung

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Im Ortsverband P-Mitte hat am 19. Juli 1983 eine Mitgliederversammlung stattgefunden, auf deren
Tagesordnung u.a. der Punkt "Empfehlung von Stadtratskandidaten des CSU-Ortsverbandes P-Mitte an
den Kreisverband" stand. Es wurde über fünf Vorschläge und einen Ersatzvorschlag abgestimmt. Mit
Schreiben vom 29. Juli 1983 hat Herr W die Empfehlungen angefochten und Antrag auf Aufhebung der
Beschlüsse gestellt. Der Vorstand des Kreisverbandes P-Stadt der CSU hat den Antrag in seiner Sitzung
vom 11.08.1983 abgelehnt. Hiergegen hat Herr W mit Schreiben vom 24. August 1983, eingegangen beim
Landesschiedsgericht am 29. August 1983, das Landesschiedsgericht angerufen.

Der Antrag ist unzulässig. Satzung und Schiedsgerichtsordnung der CSU enthalten keine Generalklausel
für die Zuständigkeit der Schiedsgerichte und speziell des Landesschiedsgerichts. Die
Parteischiedsgerichte können vielmehr nur in den einzelnen in der Satzung und der
Schiedsgerichtsordnung aufgeführten Fällen angerufen werden und nur von den Personen oder Organen,
denen die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung das Antragsrecht zuerkennen.

Nach § 43 Abs. 6 der Satzung ist die Anfechtung parteiinterner Wahlen zulässig. Anfechtungsberechtigt
sind nach § 2 Abs. 2 a) der Schiedsgerichtsordnung "die Betroffenen", zu denen - mit gewissen, hier nicht
zu erörternden Einschränkungen - jedes Mitglied gehören kann, das aktiv oder passiv wahlberechtigt war.
Die sog. Vorschlagswahlen sind aber keine parteiinternen Wahlen im Sinne des § 43 Abs. 6 der Satzung.
In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht die Satzung unter einer
"parteiinternen Wahl" eine Abstimmung, durch die ein Mitglied in ein bestimmtes Parteiamt berufen
wird. Nach § 36 Abs. 1 der Satzung gelten die Bestimmungen des § 43 auch für die Wahl von Bewerbern
für öffentliche Wahlen. Anfechtbar sind demnach auch die Beschlüsse der Parteiorgane, die nach den §§
29 ff. der Satzung für die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen zuständig sind. Das ist für
die Kommunalwahl im konkreten Fall gem. § 35 Abs. 2 der Satzung die Kreisvertreterversammlung. Nur
deren Beschlüsse können also gegebenenfalls nach § 43 Abs. 6 der Satzung angefochten werden, nicht
aber die Beschlüsse anderer Parteiorgane, die lediglich von ihrem in § 45 der Satzung gewährten Recht
Gebrauch machen, Anträge an die Kreisvertreterversammlung zu stellen.

Die Bedeutung der Vorschlagswahl liegt lediglich darin, daß die Ortshauptversammlung der Kreisvertreterversammlung i. S. eines Antrages vorschlägt, bestimmte Bewerber aufzustellen. Es handelt sich also um einen Beschluß nach § 42 der Satzung, der nicht nach § 43 Abs. 6 anfechtbar ist.

Scheidet demnach die Wahlanfechtung i. S. des § 43 Abs. 6 der Satzung als unzulässig aus, so könnte der Beschluß lediglich im Rahmen einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung der Satzung gemäß § 52 Abs. 2 d) der Satzung überprüft werden. Antragsberechtigt sind hier aber nur "ein Vorstand oder das Präsidium" (vgl. § 2 Abs. 2 e) der Schiedsgerichtsordnung.

Die Überprüfung eines solchen Beschlusses auf Antrag eines einzelnen Parteimitglieds (auch auf Antrag einzelner Funktionsträger) sieht die Satzung nicht vor.

Der Antrag mußte nach all dem als unzulässig verworfen werden ohne Rücksicht darauf, ob dem Landesschiedsgericht die enge Beschränkung des Antragsrechts zweckmäßig erscheint oder nicht. Angesichts der dem Landesschiedsgericht vorliegenden weiteren Anträge auf Überprüfung von Vorschlagswahlen erwartet das Landesschiedsgericht, daß der hierfür zuständige Parteitag Gelegenheit erhalten wird, darüber zu beschließen, ob die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung so zu ändern sind, daß auch Vorschlagswahlen der Überprüfung durch die Schiedsgerichte zugänglich gemacht werden.